


9 A 3329/05.A
18 K 4631/04.A Köln

B e s c h l u s s

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn 

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Gunter Christ, Dürener Straße 270,
50935 Köln, Az.: 87/04 k D/D27200,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des
Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration
und Flüchtlinge, Außenstelle Dortmund, Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund,
Az.: 5091523-438,

Beklagte,

Beteiligter: Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

wegen Widerrufs der Feststellung nach § 51 Abs. 1 AuslG und Feststellung von
Abschiebungsverboten (Irak)
hier: Zulassung der Berufung

hat der 9. Senat des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 21. Februar 2006

durch

die Vorsitzende Richterin am Obergerverwaltungsgericht W o l f f ,

nachdem der Kläger das Verfahren in der Hauptsache für erledigt erklärt hat und die
Beklagte der Erledigungserklärung nicht binnen zwei Wochen seit Zustellung des
entsprechenden Schriftsatzes des Klägers widersprochen hat, gemäß §§ 125 Abs. 1
analog, 87a Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3, 161 Abs. 2 VwGO, § 269 Abs. 3 Satz 1 ZPO
analog, §§ 83 b, 80 AsylVfG,

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 22. August 2005 ist wirkungslos.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Gründe:

Es entspricht unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes der Billigkeit, der Beklagten die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen aufzuerlegen, weil ihr Zulassungsantrag keinen Erfolg gehabt hätte. Denn die Beklagte hat nicht in einer § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG genügenden Weise dargelegt, dass das angegriffene Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Zulassungsgrund nach § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG).

Hat das Verwaltungsgericht seine Entscheidung - wie hier - auf mehrere eigenständig tragende Gründe gestützt, erfordert eine Berufungszulassung, dass hinsichtlich aller Begründungsstränge ein Zulassungsgrund dargelegt wird. Daran fehlt es vorliegend. Das Verwaltungsgericht hat der Klage u.a. mit der Begründung stattgegeben, der angefochtene Bescheid sei rechtswidrig, weil er nicht mit Art. 11 Abs. 1 Buchst. e) der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (Qualifikationsrichtlinie) im Einklang stehe. Aus der Regelung ergebe sich - ebenso wie aus Art. 1 C Nr. 5 GFK -, dass bei der Anwendung des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG die Möglichkeit der Schutzgewährung durch den Heimatstaat in den Blick zu nehmen sei. Letztere sei für Rückkehrer in den Irak derzeit nicht gegeben. Die darauf bezogene in der Zulassungsbegründung angeführte Rechtsprechung des 20. Senats des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen - OVG NRW - (Urteil vom 14. August 2003 - 20 A 430/02.A -) behandelt indes nicht die Bedeutung des Art. 11 Abs. 1 Buchst. e) der Qualifikationsrichtlinie im Rahmen der Anwendung des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG. Dementsprechend enthält die zitierte Entscheidung des OVG NRW insoweit keinen tragenden Rechtssatz, von dem das Verwaltungsgericht mit der oben beschriebenen Urteilsbegründung entscheidungserheblich hätte abweichen können. Eine etwaige Abweichung von dem des Weiteren in der Zulassungsbegründung genannten Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom

1. Juni 2005 - 16 K 6254/04.A - erfüllte nicht die Voraussetzungen für eine Berufungszulassung wegen Abweichung.

Soweit die Beklagte schließlich vorträgt, das Verwaltungsgericht habe zu Unrecht sowohl in formeller (fehlende zeitliche Geltung) als auch in materieller Hinsicht eine Anwendbarkeit des Art. 11 Abs. 1 Buchst. e) der Qualifikationsrichtlinie angenommen, rügt sie eine fehlerhafte Rechtsanwendung. Eine solche wird jedoch von keinem der Zulassungsgründe im Sinne des § 78 Abs. 3 AsylVfG erfasst.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO, § 83 b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist nach § 152 Abs. 1 VwGO, § 80 AsylVfG unanfechtbar.

Wolff



Ausgefertigt

Thompson

Thompson, VG-Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle